

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Köhler (Wolfsburg), Pieroth, Frau Fischer, Herkenrath, Höffkes, Dr. Hornhues, Dr. Hüsch, Dr. Kunz (Weiden), Lamers, Dr. Pinger, Dr. Pohlmeier, Repnik, Schmöle, Schröder (Lüneburg), Dr. Faltlhauser und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/356 —

Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf die Entwicklungshilfe

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat mit Schreiben vom 21. Mai 1981 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Gegenüber welchen Institutionen der multilateralen Entwicklungshilfe erbringt die Bundesregierung ihre Leistungszusagen in US-Dollar und gegenüber welchen Institutionen in Deutscher Mark?

Leistungszusagen erbringt die Bundesrepublik Deutschland aus dem Epl. 23 in aller Regel dann in US-\$, wenn dies aufgrund der Satzungen der multilateralen Entwicklungshilfeinstitutionen unabweisbar ist oder wenn es sich um die Finanzierung von (Treuhand-) Projekten handelt, bei denen von vornherein festgelegte Leistungen übernommen werden.

Bei Programmen dagegen, deren Aktivitäten sich nach dem Mitlelaufkommen bestimmen, gibt die Bundesrepublik ihre Zusagen regelmäßig auf DM-Basis ab.

Auch ihre Beiträge zu multilateralen Finanzierungsinstitutionen zahlt sie dann in DM, wenn dies aufgrund der international ausgehandelten Vereinbarungen möglich ist.

Die Bundesregierung tritt dafür ein, dem Sonderziehungsrecht (SZR) als Reservewährung größere Bedeutung zu verschaffen. Sie ist daher grundsätzlich auch bereit, sich in SZR zu verpflichten.

Leistungen in US-\$ sagte die Bundesrepublik Deutschland z. Z. folgenden Institutionen zu: Hoher Flüchtlingskommissar der VN (UNHCR), Organisation der VN für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der VN (FAO), Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (IMCO), Internationaler Verband für Seezeichenwesen (IALA), Kommission der VN für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), VN-Sekretariat, VN-Zentrum für transnationale Corporation (UNCTC), Internationaler Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), der Weltbank, der Internationalen Finanz-Corporation (IFC), der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB) und der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB) sowie deren Sonderfonds (FSO, ADF).

In DM verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber Entwicklungsprogramm der VN (UNDP), Familienplanungsprogramm (UNFPA), Weltgesundheitsorganisation (WHO), Internationaler Fonds für Wissenschaft und Technologie (IFSTD), Freiwilligen Programm der VN (UNV) und Welternährungsprogramm (WFP) sowie dem Afrikanischen Entwicklungsfonds (AFDF).

Zusagen sowohl in US-\$ als auch in DM erfolgten gegenüber dem Kinderhilfswerk der VN (UNICEF), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Organisation der VN für industrielle Entwicklung (UNIDO), Internationale Fernmeldeunion (UIT) und Ausbildungs- und Forschungsinstitut der VN (UNITAR) sowie zur Förderung zweckgebundener Einzelmaßnahmen der regionalen Wirtschaftskommissionen der VN, der regionalen Entwicklungsbanken und sonstiger Regionalorganisationen der Entwicklungsländer.

Gegenüber der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der 5. Auffüllung in DM, im Rahmen der 6. Auffüllung erstmals in Sonderziehungsrechten (SZR).

2. In welcher Höhe ist die Bundesregierung seit Anfang 1979 bis zum 1. März 1981 gegenüber Institutionen der multilateralen Entwicklungshilfe Verpflichtungen
 - in US-Dollar,
 - in Deutscher Markeingegangen?

Vom 1. Januar 1979 bis zum 1. März 1981 hat sich die Bundesrepublik Deutschland aus dem Epl. 23 zu multilateralen Leistungen in Höhe von rund 19 Mio. US-\$ und rund 184,2 Mio. DM verpflichtet. Hinzu kommt die Neuverpflichtung aus IDA VI in Höhe von 1,144 Mrd. SZR (= 2650,9 Mrd. DM = Stand Juli 1980).

3. Wie hoch ist gegenwärtig (zum 1. März 1981) der Stand der offenen Verpflichtungen gegenüber Institutionen der multilateralen Entwicklungshilfe bzw. internationalen Hilfsaktionen in US-Dollar, d. h. der Stand der Verpflichtungen, deren Gegenwert in Deutscher Mark zum gegenwärtigen Zeitpunkt wegen der ständigen DM-Kurschwankungen noch nicht exakt vorausgesehen werden kann?

Die offenen US-\$-Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Institutionen der multilateralen Entwicklungshilfe belaufen sich zum 31. März 1981 auf 336 Mio. US-\$ (davon

rund 323 Mio. US-\$ gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken). Gegenüber der IDA bestehen aus der 6. Auffüllung offene Verpflichtungen in Höhe von 1,144 Mrd. SZR.

4. Wie hat sich von Anfang 1979 bis zum 1. März 1981 die Kursentwicklung der Deutschen Mark real auf die Höhe unserer Entwicklungshilfeleistungen ausgewirkt
 - bei Institutionen der multilateralen Entwicklungshilfe, gegenüber denen die Bundesregierung Verpflichtungen in Deutscher Mark eingegangen ist
 - bei Institutionen der multilateralen Entwicklungshilfe, bei denen die Bundesregierung Verpflichtungen in US-Dollar eingegangen ist?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung in dieser Frage im Jahre 1981?

Meldungen zum deutschen Teil der DAC-Statistik erfolgen in US-\$. Soweit es sich um Leistungen in US-\$ handelt, haben Schwankungen des Wechselkurses zwischen US-\$ und DM keine Auswirkungen auf das ODA-Volumen. Soweit in DM eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen sind, wird der Meldung zur DAC-Statistik ein von der Deutschen Bundesbank ermittelter US-\$/DM-Jahresdurchschnittskurs zugrundegelegt. 1979 und 1980 glich dieser die Kursschwankungen annähernd aus. So errechnete sich der Jahresdurchschnittskurs der DM zum US-\$ 1979 auf 1,8330 DM, ein Kurs unterhalb des Januar- und Junikurses (1,8473 bzw. 1,8828 DM), jedoch erheblich über dem Dezemberkurs (1,7342 DM). Der Jahresdurchschnittskurs 1980 lag mit 1,8158 DM dicht am Jahresdurchschnittskurs 1979 und kompensierte ebenfalls weitgehend die Schwankungen des Januar- zum Juni- und Dezemberkurs (1,7236 DM, 1,9727 DM und 1,7671 DM). Eine Prognose für 1981 ist noch nicht quantifizierbar.

5. Wie hat sich die Kursentwicklung der Deutschen Mark seit Anfang 1979 auf die reale Höhe unserer Entwicklungshilfe-Leistungen im bilateralen Bereich sowie auf die konkrete Projektgestaltung ausgewirkt?

In der Technischen Zusammenarbeit spielen Kursverluste oder -gewinne der DM keine nennenswerte Rolle. Beispielsweise entfallen vom Gesamtumsatz der GTZ im Jahre 1980 in Höhe von 734 Mio. DM nur 125 Mio. DM, d. h. 17 v. H. auf Lieferungen und Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingekauft wurden. Da diese 125 Mio. DM z. T. in US-\$ oder £, z. T. in Währungen der Franc-Zone fakturiert waren, fand jedoch kein einseitiger Wertverlust statt: Kursverluste im US-\$/£-Bereich wurden zum großen Teil durch Kursgewinne im Franc-Bereich ausgeglichen. Bei der geschilderten Ausgabenstruktur ist auch für 1981 nur mit Kaufkraftverlusten in Höhe von höchstens 0,5 v. H. des Gesamtumfangs der Technischen Zusammenarbeit zu rechnen.

In der Finanziellen Zusammenarbeit kommt man zu ähnlichen Ergebnissen und Schätzungen. 1979 und 1980 wurden über 60 v. H. der FZ-Auszahlungen für deutsche Lieferungen aufgewandt; insoweit blieben Wechselkursentwicklungen ohne Einfluß. Hinsichtlich des verbleibenden Betrags lassen sich wegen der Verschiedenartigkeit der gekauften Güter und ihrer unterschiedlichen Herkunft keine exakten Angaben zu Realwertverän-

derungen machen, zumal sich auch hier Auf- und Abwertungsefekte verschiedener Währungen gegenüberstehen.

Entsprechend ergeben sich daher für die konkrete Projekt ausgestaltung insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen.

6. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Erfahrungen im Hinblick auf die Auswirkungen von Kursschwankungen auf den Umfang und die Gestaltung unserer Entwicklungshilfe
 - gegenüber den multilateralen Entwicklungshilfeinstitutionen,
 - bei internationalen Hilfsaktionen, insbesondere bei der Türkeihilfe,
 - im Rahmen der bilateralen Entwicklungshilfe?

Konsequenzen kann die Bundesregierung nur im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten ziehen.

- a) Gegenüber den multilateralen Entwicklungshilfeinstitutionen sind diese Einwirkungsmöglichkeiten – wie zu Frage 1 bereits angedeutet – begrenzt:

So sehen die Satzungen der multilateralen Entwicklungsbanken – im Interesse einer auf den Finanzmärkten anerkannten Kapitalbewertung – einen einheitlichen Wertmaßstab vor, der derzeit noch der Golddollar ist; an diese Satzungsvorschrift ist die Bundesrepublik Deutschland gebunden.

Soweit Institutionen keinen verbindlichen Wertmaßstab kennen, werden Verpflichtungen in allen, vorzugsweise konvertiblen Währungen im Verhandlungsweg festgelegt. Für uns in Betracht kommen dabei die DM, der US-\$ und in zunehmendem Maße das SZR. Unser Interesse an einer überschaubaren Finanzplanung spricht dafür, Verbindlichkeiten in DM einzugehen. Aus der Sicht vieler multilateraler Institutionen spricht das gleiche Interesse für Verpflichtungen in US-\$. Einen „Kompromiß“ bietet das SZR, vor allem in seiner neuen Zusammensetzung (US-\$, DM, £, FF und ¥); die fünf Valuten seines Korbes neutralisieren Wechselkursschwankungen wie kein anderes Reservemedium. Die Bundesregierung setzt sich daher, wo möglich, für das SZR als Verpflichtungswährung ein. Im Rahmen der 6. Auffüllung der IDA-Mittel hat sie das SZR als Option durchgesetzt und als bisher einziges Mitglied von dieser Option Gebrauch gemacht.

- b) Zusagen im Rahmen internationaler Hilfeaktionen werden im allgemeinen – so auch deutsche Beiträge zur Türkeihilfe – in DM gegeben und bleiben somit von Wechselkursschwankungen unberührt.

- c) Leistungen der finanziellen Zusammenarbeit werden in DM zugesagt und sind – im Fall der Darlehensvergabe – in DM zurückzuzahlen. Bei sinkendem Außenwert der DM bewirkt dies eine Erleichterung für die Entwicklungsländer, während für sie ein steigender DM-Kurs diesbezüglich eine Belastung darstellt.

Die Bundesregierung hat daher bisher keine Veranlassung gesehen, hieraus Konsequenzen zu ziehen.